

Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Karlshuld

in der Fassung der zweiten Änderung
Stand: 01.09.2018

Die Gemeinde Karlshuld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Karlshuld:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlshuld, bestehend aus der Kinderkrippe, dem Kindergarten und der Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten, werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kinderkrippe, im Kindergarten oder in die Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern, usw.) fort, bis der Vertrag gekündigt wird. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (4) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten, sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4

Höhe der Gebühr für die Benutzung der Kinderkrippe

Die Benutzungsgebühr für ein in der **Kinderkrippe** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

a) von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden :	135,00 €
b) von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden :	145,00 €
c) von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden :	155,00 €
d) von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden :	165,00 €
e) von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden :	175,00 €
f) von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden :	185,00 €
g) von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden :	195,00 €

§ 5

Höhe der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens

(1) Die Benutzungsgebühr für ein im **Kindergarten** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

a) von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden :	
- für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	70,00 €
- für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	52,00 €
- ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist	gebührenfrei
b) von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	
- für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	75,00 €
- für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	55,50 €
- ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist	gebührenfrei
c) von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	
- für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	80,00 €
- für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	59,00 €
- ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist	gebührenfrei

- d) von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden
- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 85,00 €
 - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 62,50 €
 - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei
- e) von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden
- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 90,00 €
 - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 66,00 €
 - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei
- f) von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden
- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 95,00 €
 - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 69,50 €
 - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei
- g) von mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden
- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 100,00 €
 - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 73,00 €
 - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei
- (2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten

Die Benutzungsgebühr für ein in der **Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten** aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit

- a) von mehr als 1 Stunden bis zu 2 Stunden : 55,00 €
- b) von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden : 60,00 €
- c) von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden : 65,00 €
- d) von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden : 70,00 €

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeindekasse ist zulässig. Der Zahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2018 in Kraft.